



# Teilnahmebedingungen ODDSET - KOMBI-WETTE



Januar 2010

- 5. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach dem Artikel 12 Nr. 3 bis 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- 8. Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- 10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragschluss entstanden ist.
- 12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vertragstypischen Schadens beschränkt.

## IV. GEWINNERMITTLUNG

### Artikel 13 - Ermittlung und Wertung der Wettereignisse

- 1. Bei der "ODDSET-Kombi-Wette" wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen im Rahmen eines Tipps durch den Ausgang des betreffenden Wettereignisses entschieden. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z.B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- 2. Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz entsprechend dem einschlägigen Regelwerk unter Berücksichtigung der Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 13 Nr. 10 2. Spiegelstrich.
- 3. Dies gilt auch, wenn das Wettereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird.
- 4. Jede spätere Änderung oder Annullierung (z.B. auf Grund von Protesten, Disqualifikationen, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
- 5. Jedes Wettereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z.B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- 6. Wird ein Wettereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte Wettereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- 7. Wird ein laufendes Wettereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- 8. Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
- 9. Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis das - innerhalb einer Wettrunde nicht gespielt oder nicht stattfindet; dies gilt nicht für Wettereignisse der ersten Wettrunde, die von vornherein zeitlich erst in der 2. Wettrunde gespielt werden oder stattfinden, - abgebrochen, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt, - ausgelost wird, - am folgenden Tag bis 8.00 Uhr Vormittag nach Beendigung der Wettrunde noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt, - in eine andere Wettrunde verlegt wird, die Quoten generell auf 1,00 gesetzt und jede mögliche Voraussage des Spielteilnehmers hinsichtlich dieses Wettereignisses so behandelt, als sei der Wettausgang richtig vorausgesagt worden).
- 10. Ebenfalls auf 1,00 werden die Quoten gesetzt, wenn - es bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften, die innerhalb eines Sportereignisses gegeneinander antreten, zwischen dem Ersten und dem Zweiten keinen relativen Gewinner gibt („totes Rennen“), - bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften nicht mindestens eine/r der drei Sportler oder Mannschaften das angegebene Ziel erreicht, bzw. das Wettereignis beendet, unabhängig davon, ob er/sie in die offizielle Wertung aufgenommen wird, - nicht alle für das jeweilige Wettereignis genannten Teilnehmer an den "Start" gehen (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, beim Tennis oder anderen Wettkämpfen wer die Aufstellung einnimmt), - das Wettereignis nicht in der von dem Unternehmen veröffentlichten Form zustande kommt, - das Ergebnis des Wettereignis keinem der angegebenen Wettausgänge zugeordnet werden kann.
- 11. Das Unternehmen kann die Quoten ferner auf 1,00 setzen, wenn nicht feststeht, ob die Sportler/Mannschaften an den Start gegangen oder angetreten sind.
- 12. Umfasst ein KOMBI-Tipp oder ein Zweier- KOMBI dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diesen KOMBI-Tipp oder Zweier- KOMBI eingesetzte Spieleinsatz zurückbezahlt, es sei denn, dass der verbliebene nicht auf 1,00 gesetzte Tipp auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Auf Einzelwetten gesetzte Spieleinsätze werden ebenfalls zurückbezahlt, wenn dessen Quoten auf 1,00 gesetzt wurden.
- 13. Beim Normaltipp wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet, beim Systemtipp nur dann, wenn alle Spieleinsätze des betreffenden Spielauftrags zurückzuzahlen sind. Die Auszahlung

- der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (Art. 17). Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
- 14. Steht nicht fest, dass ein Spielvertrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Spielvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt und die weiteren Folgen richten sich nach den Ausführungen in Art. 13 Nr. 11 bis Nr.13.
- Gleiches gilt für die Quoten der Wettvoraussagen im Rahmen der Spielverträge, bei denen im zugrunde liegenden Wettereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
- Hiervon unberührt bleiben Spielverträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigten Quoten abgeschlossen wurden.
- 15. Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Wettereignisses oder des Annahmeschlusses eines Wettereignisses innerhalb einer Wettrunde, werden die dazugehörigen Wettaussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses Wettereignisses liegt.
- 16. Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses (der Spielauftragsannahme) geltenden Quoten.
- 17. Die Ergebnisse werden vom Unternehmen in geeigneter Form bekannt gegeben.

### Artikel 14 - Auswertung

- 1. Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in Art. 13 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse.
- 2. Die Auswertung erfolgt bei der "ODDSET-KOMBI-Wette" aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse sowie der ergänzenden Bedingungen für Systeme.

### Artikel 15 - Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeit

- 1. Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt 51 v.H. der Wettensätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die grundsätzliche Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher). Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 2. Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes hängt bei der ODDSET-Kombi-Wette von der Anzahl der miteinander kombinierten Spiele und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab. Nachstehende Werte der theoretischen Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem ODDSET-Kombi-Wette Normaltipp ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Spiele	theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

- Wegen der Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem ODDSET-Kombi-Wette Systemtipp wird auf die Systembroschüre zur ODDSET-Kombi-Wette verwiesen.
- 3. Ein Gewinn liegt vor, wenn alle Einzelvoraussagen hinsichtlich des Ausganges der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse im Rahmen eines Tipps richtig sind. Es gewinnen daher in der "ODDSET-Kombi-Wette" alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spielauftrages mindestens einen KOMBI -Tipp richtig vorhergesagt haben. In jedem gewinnenden KOMBI-Tipp oder jeder Zweier-KOMBI müssen dabei mindestens 2 Wettereignisse enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden (Artikel 13 Nr. 9 - 12), es sei denn, dass das verbliebene nicht auf 1,00 gesetzte Wettereignis auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbleibende Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Bei einer Einzelwette dürfen die Quoten nicht auf 1,00 gesetzt worden sein.
- 4. Für jeden möglichen Ausgang eines Wettereignisses bestimmt das Unternehmen im Voraus feste (Einzel-) Quoten. Die Multiplikation der Einzelquoten für die vom Spielteilnehmer getroffenen Voraussagen hinsichtlich der einzelnen ausgewählten Wettereignisse in einem KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI, unter Berücksichtigung der nach Art. 13 Nr. 9 - 12 auf 1,00 gesetzten Quoten, ergibt die für den KOMBI-Tipp oder den Zweier-KOMBI maßgebende Gesamtquote. Die (Einzel-) Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen, die Gesamtquote für einen KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI wird auf 2 Dezimalstellen (kaufmännisch) gerundet. Der Gewinnbetrag eines KOMBI-Tips oder Zweier-KOMBI errechnet sich aus der Multiplikation der Gesamtquote des KOMBI-Tips oder Zweier-KOMBIs mit dem Spieleinsatz, der Gewinnbetrag einer Einzelwette errech-

- net sich aus der Multiplikation der Einzelquote mit dem Spieleinsatz.
- 5. Ein Systemtipp setzt sich aus mehreren KOMBI-Tipps oder mehreren Zweier-KOMBIs zusammen. Der Gewinnbetrag eines Systemtipps errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs. Der Gewinnbetrag lässt sich auch durch Multiplikation des Spieleinsatzes (Spieleinsatz pro KOMBI-Tipp/ Zweier- KOMBI) mit der Summe der Gesamtquoten der richtig vorhergesagten KOMBI-Tipps/Zweier- KOMBI errechnen. Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Spielteilnehmer wird auf einen durch € 0,05 teilbaren Betrag abgerundet.

## V. GEWINNAUSZAHLUNG

### Artikel 16 - Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

### Artikel 17 - Gewinnauszahlung

- 1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielauftragsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig und lesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 2. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 3. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- 4. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,- € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

### Artikel 18 - Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Lotto-Card oder ODDSET-Club-Card

- 1. Spielteilnehmer, die unter Verwendung der Lotto-Card oder der ODDSET-Club-Card an den Wettrunden teilgenommen und ihren Gewinn nicht gemäß Artikel 17 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Abzug von Bearbeitungsgebühren und nach Ablauf einer bestimmten Frist gemäß den Bedingungen der Lotto-Card bzw. der ODDSET-Club-Card überwiesen; Artikel 17 Nr. 1 findet keine Anwendung.
- 2. Bei Spielteilnahme mittels Lotto-Card oder ODDSET-Club-Card erfolgt die Auszahlung auf das vom Karteninhaber in seinem Antrag angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- 3. Diese Regelungen gelten nicht für die Spiel-Card. Die Spiel-Card dient nicht zur Gewinnauszahlung/-registrierung.

## VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

- 1. Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde (Artikel 3 Nr. 1) gerichtlich geltend gemacht wurden.
- 2. Ebenfalls erlöschen
  - alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen sowie
  - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.
- 3. Die Nr. 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

### Artikel 19 - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Unternehmen ist Koblenz.

### Artikel 20 - Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag den 5. Januar 2010 beginnende Wettrunde.

Koblenz, im Dezember 2009

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

**Spielteilnahme ab 18 Jahren.  
Glücksspiel kann süchtig machen**

Nähere Informationen unter [www.lotto.de](http://www.lotto.de).

Hotline der BZgA: 0800 - 1 372 700 (kostenlos u. anonym).

## PRÄAMBEL

- Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:
  1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
  2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
  3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
  4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette „ODDSET-Kombi-Wette“ mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## I. ALLGEMEINES

### Artikel 1 - Organisation

- 1. Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 2 in 56073 Koblenz (im folgenden Unternehmen genannt) ist auf der Grundlage des Landesglücksspielgesetzes vom 03. Dezember 2007 in der Fassung vom 22. Dezember 2008 zur Ausübung der Veranstaltung „ODDSET-Kombi-Wette“ berechtigt.
- 2. Die Sportwette "ODDSET – Kombi-Wette" kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

### Artikel 2 - Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 1. Für die Teilnahme an der Sportwette "ODDSET-Kombi-Wette" sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bestimmungen maßgebend.
- 2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei den Annahmestellen als verbindlich an.
- 4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### Artikel 3 - Zeitpunkt und Gegenstand der Wettrunden

- 1. Wöchentlich finden zwei Wettrunden der ODDSET-Kombi-Wette, in der Regel von Dienstag bis Donnerstag (1. Wettrunde) und von Freitag bis zum darauffolgenden Montag (2. Wettrunde), statt; ggf. kann auch nur eine Wettrunde, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis zum darauffolgenden Montag stattfinden. Für jede Wettrunde wird von dem Unternehmen ein Programmblatt bekannt gegeben, das bis zu 90 Spiele, Wettkämpfe oder sonstige Sportereignisse (Wettereignisse) umfasst (Spielplan). Der Spielplan kann Wettereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten. Für jede der aufgeführten Wettereignisse gibt das Unternehmen den von ihm festgesetzten Annahmeschluss bekannt. Die Spieltage für die "ODDSET-Kombi-Wette" werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wettrunde umfassen, wodurch eine tägliche Spielteilnahme ermöglicht werden kann.
- 2. Gegenstand der "ODDSET-Kombi-Wette" ist



- die kombinierte Voraussage des Ausgangs von mindestens 3 bis maximal 10 auszuwählenden Wettereignissen des Spielplans einer Wettrunde (KOMBI-Tipp) oder
  - die kombinierte Voraussage des Ausgangs zweier Wettereignisse des Spielplans einer Wettrunde (Zweier-KOMBI) oder
  - die Voraussage des Ausgangs nur eines einzelnen Wettereignisses des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette der ODDSET-Kombi-Wette).
3. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
  4. Bei jeder Einzelvoraussage hinsichtlich der/des ausgewählten Wettereignisses/s eines Tipps, d.h. eines KOMBI-Tipps, einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette ist in der Regel zwischen drei Spielausgängen, dem Sieg des erstgenannten Vereines (Heimvorteil, falls kein neutraler Spielort), dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des zweitgenannten Vereines zu wählen (1-0-2).
  5. Darüber hinaus können Sonderwetten angeboten werden, denen keine Mannschaftssportarten zugrunde liegen, oder bei denen andere als die in Artikel 3 Nr. 4 genannten Voraussagen zu treffen sind.
  6. Von dem Unternehmen können aus einem Sportereignis, in welchem mehrere Sportler oder Mannschaften gegeneinander antreten, auch zwei oder drei Sportler oder Mannschaften ausgewählt werden, deren Abschneiden untereinander in der Einzelvoraussage dieses Wettereignisses bewertet werden kann. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Platzierung der angegebenen Teilnehmer untereinander (unberücksichtigt bleibt die Platzierung gegenüber den anderen Teilnehmern).
  7. Bei drei Sportlern / Mannschaften ist der Sieger unter diesen Dreien richtig vorauszusagen, bei zwei Sportlern / Mannschaften kann auf den Sieg des / der erst genannten Sportlers / Mannschaft, den Sieg des / der zwei genannten Sportlers Mannschaft oder unentschieden gesetzt werden.
  8. Scheiden bei zwei Sportlern / Mannschaften beide aus, wird dieser Wettausgang mit unentschieden bewertet, es sei denn, es liegt ein Fall der Quotensetzung auf 1,00 nach Artikel 13 vor.
  9. Die Unentschieden-Wertung gilt unabhängig davon, ob die Ausgeschiedenen in die offizielle Wertung aufgenommen werden.
  10. Das Unternehmen kann auch Handicap-Spiele anbieten. Handicap-Spiele sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorsprung (z.B. Punkte, Tore oder Zeit) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird. Die Einzelheiten der möglichen Voraussagen/Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettereignisse jeweils in ergänzenden Bedingungen bekannt gegeben. Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.
  11. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
  12. Grundsätzlich sind alle auf dem Programmblatt angebotenen Wettereignisse miteinander kombinierbar.
  13. Zweier-KOMBIs einschließlich deren Systeme und Einzelwetten können dagegen jeweils nur mit den auf dem Spielplan hierfür besonders gekennzeichneten Wettereignissen getippt werden.
  14. Eine weitere Ausnahme gilt für die Handicap-Voraussage, die nicht mit weiteren Voraussagen über dasselbe Wettereignis im Rahmen eines KOMBI-Tipps kombiniert werden kann.
  15. Für jede mögliche Voraussage eines Wettereignisses setzt das Unternehmen im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.
  16. Das Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen ergibt die Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI, womit auch die erzielbaren Gewinnbeträge von vornherein feststehen.
  17. Der Spielplan wird von dem Unternehmen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
  18. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand einzelner Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

#### Artikel 4 - Spielgeheimnis

1. Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
2. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben hiervon unberührt.

#### II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET-Kombi-Wette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

#### Artikel 5 - Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit dem vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielschein möglich.
2. Der Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
3. Die Teilnahme an der ODDSET-Kombi-Wette wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

4. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
5. Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
6. Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
7. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
8. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

#### Artikel 6 - Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss.
4. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes, für die Anzahl der gewählten Spielpaarungen in einem KOMBI-Tipp, zur Wahl einer Zweier-Kombi oder einer Einzelwette sowie zur Wahl eines Systems.
5. Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
6. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
7. Für den Abschluss von Systemtipps kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systeme festgelegt sind.

#### Artikel 7 - Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchststeinsatz

1. Der Spieleinsatz für einen Normaltipp (einzelner Tipp) beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein € 2,50, € 5,-, € 10,-, € 15,-, € 20,-, € 30,-, € 50,-, € 100,- oder € 250,-.
2. Innerhalb eines Systemtipps (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIs) beträgt der Mindestspieleinsatz pro KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI abweichend von Artikel 7 Nr.1 € 1,00.
3. Der Gesamteinsatz für einen Systemtipp (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIs) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsatzes pro KOMBI-Tipp oder pro Zweier-KOMBI mit der Gesamtanzahl der im Systemtipp enthaltenen einzelnen KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs.
4. Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann; außerdem kann das Unternehmen personenbezogene Spiellimits festlegen.
5. Der Wetteinsatz ist auf 500,-€ für einen Normaltipp (einzelner KOMBI-Tipp) begrenzt. Der höchstmögliche Einsatz für einen Systemtipp sowie einen Spielschein darf 1.500,-€ nicht überschreiten.
6. Die maximale Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI beträgt 1.000:1.
7. Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für einen Tipp sowie einen Spielschein beträgt € 50.000,-.
8. Für jeden eingeleesenen Spielschein kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben.
9. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
10. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

#### Artikel 8 - Annahmeschluss, Annahmeänderungen und Sperrn

1. Für jedes in einer Wettrunde aufgenommene Wettereignis bestimmt das Unternehmen im Spielplan den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Spielauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb einer Wettrunde als erstes stattfindet.
2. Spielscheine, bei denen
  - der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
  - der maximale Einsatz auf einen Tipp, einen Systemtipp oder einen Spielschein,
  - die maximal zulässige Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBI,
  - der maximal zulässige Gewinnbetrag eines Tipps oder eines Spielauftrages überschritten ist, oder
  - der abgegebene Tipp, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde,
  - oder der abgegebene Tipp ein abgesagtes Wettereignis enthält, werden zurückgewiesen
3. Das Unternehmen behält sich vor, die im Spielplan festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren. Ferner kann eine gesamte Wettrunde und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Spielverträge einer Wettrunde unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in Art. 13 unberührt.

#### Artikel 9 - Kundenkarte, Spielersperren und Datenschutz

1. Die Spielteilnahme ist nur zulässig unter Verwendung einer gültigen Lotto-Card, einer ODDSET-Club-Card oder einer Spiel-Card.
2. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) – Anträge sind in den Annahmestellen oder über die Zentrale des Unternehmens erhältlich – oder Fremdsperren zu verfügen.
3. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
  - auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
  - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
  - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
    - spielsuchtgefährdet oder
    - überschuldet ist,
    - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
    - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
4. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Spielabwicklung und des Sperrsystems erhoben. Die Daten verarbeitende Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes ist das Unternehmen.

#### Artikel 10 - Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.
2. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
  - die vom Spielteilnehmer gewählten Wettereignisse mit der Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten,
  - die Gesamtquote jedes KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs,
  - die Art der Teilnahme (Normaltipp/Systemtipp),
  - den Zeitraum der Spieltage,
  - den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
  - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und
  - die Kundennummer und den Namen des Inhabers der Kundenkarte.
3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
  - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen denen des Spielscheines entsprechen,
  - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten sowie beim Normaltipp die Gesamtquote und beim Systemtipp die jeweils zugehörige Gesamtquote der im Systemtipp enthaltenen KOMBI-Tipps/Zweier-KOMBIs richtig wiedergegeben sind,
  - die Art der Teilnahme richtig wiedergegeben ist,
  - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die Spielquittung eine lesbare Spielquittungsnummer aufweist und die 26-stellige Spielquittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist und
  - die Kundennummer und der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt ist.
4. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
  - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen denen des Spielscheines entsprechen,
  - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten sowie beim Normaltipp die Gesamtquote und beim Systemtipp die jeweils zugehörigen Gesamtquoten der im Systemtipp enthaltenen KOMBI-Tipps / Zweier-KOMBIs richtig wiedergegeben sind,
  - die Art der Teilnahme richtig wiedergegeben ist,
  - der Zeitraum der Spieltage richtig wiedergegeben ist,
  - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
  - die Kundenkartenummer und den Namen des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt ist.

Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale, oder
- bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Spielauftrages möglich.

Der Widerruf bzw. Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

5. Im Falle des Widerrufs erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
6. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Art. 11 Nr. 4).

#### Artikel 11 - Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbereitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Artikel 11 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 annimmt.
2. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
3. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
  - die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor dem Beginn des ersten Wettereignisses des KOMBI-Tipps) gesichert ist. Fehlen diese Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
  - 4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend. Abweichend hiervon sind ggf. die in Art. 13 Nr. 9 - 14 aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.
  - 5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens nach Artikel 17 Nr.3 und Nr.4 zu verfahren, bleibt unberührt.
  - 6. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. A. vor, wenn
    - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
    - gegen einen Teilnahmeausschluss gemäß Artikel 5 Nr. 4 bis Nr. 8 verstoßen wurde oder
    - die Spielteilnahme über einen gewerblichen erfolgte, die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
      - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
      - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden betrag hingewiesen wird,
      - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
      - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberaterlichen Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittung sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
      - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
  - Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
  - 7. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages vom Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
  - 8. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Art. 11 Nr. 9 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
  - 9. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
  - 10. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III:

#### III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 12 - Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr.7 b) BGB für sporttypische Risiken ausgeschlossen. Sporttypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer bestehen.
2. Artikel 12 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit sporttypischen Risiken stehen.
3. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit sporttypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Haftungsbeschränkung des Artikel 12 Nr.1 und Nr. 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

